

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MedEcon Telemedizin GmbH

Stand: 1. Juli 2020

Gliederung dieser AGB

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 2	Definitionen	1
§ 3	Geltungsbereich	2
§ 4	Durchführung der Leistungen	2
§ 5	Laufzeit von Verträgen	2
§ 6	Entgelte	2
§ 7	Allgemeine Haftung	3
§ 8	Allgemeine Mitwirkungspflichten	4
§ 9	Projekt- und Leistungsabnahmen	5
§ 10	Rechte des Auftraggebers	6
§ 11	Behinderung und Unterbrechung, Auftragsstornierung	6
§ 12	Support und Service	7
§ 13	Allgemeine Schlussbestimmungen	7

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Alle von der MedEcon Telemedizin GmbH (MTG) erbrachten Dienstleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber ihren Auftraggebern erfolgen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Diese AGB gelten ausschließlich; anderslautende AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn die MedEcon Telemedizin GmbH (MTG) ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Diese AGB gelten auch dann, wenn die MTG in Kenntnis entgegenstehender oder von dieser AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers Leistungen oder Lieferungen vorbehaltlos ausführt.
3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen.
4. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

§ 2 Definitionen

1. Der Auftraggeber ist der Lieferungs- bzw. Leistungsempfänger und – falls es sich um eine kostenpflichtige Leistung handelt – der Zahlungsverpflichtete gemäß des zu diesen AGB in Bezug stehenden Angebots.
2. Der Auftragnehmer ist die MedEcon Telemedizin GmbH.
3. Westdeutscher Telemedizinverbund, Deutscher Telemedizinverbund, Upload-Portal und KI-Marktplatz sind Services, die von der MedEcon Telemedizin GmbH angeboten werden.

§ 3 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst alle von der MTG erbrachten Dienstleistungen.

§ 4 Durchführung der Leistungen

1. Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus den in der jeweils gültigen Übersicht „Preise und Leistungen“ bzw. für weitere Services gesonderten Übersicht der MTG formulierten bzw. individuellen Konditionen des angenommenen Angebots und der technischen Leistungsbeschreibung sowie den sonstigen, jeweils anwendbaren Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.
2. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, alle Ergänzungen des Leistungsumfangs jeweils entsprechend auch den getroffenen Abreden in Schriftform niederzulegen.
3. Die MTG hat das Recht, Leistungen von Unterauftragnehmern erbringen zu lassen.
4. Für alle Ergänzungsaufträge gelten die Regelungen dieser AGB.

§ 5 Laufzeit von Verträgen; Kündigung

1. Die Laufzeit von Servicevereinbarungen oder Dauerschuldverhältnissen ist im jeweiligen angenommenen Angebot festgelegt. Ist das nicht der Fall, so gilt eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten, beginnend mit der Inbetriebnahme.
2. Die Laufzeit von einzelnen Zusatzservices und -leistungen entspricht der Laufzeit des Basisvertrags, d.h. die Laufzeit verlängert sich bei Erweiterungen der Basisinstallation nicht.
3. Das Vertragsverhältnis kann nach einer ggf. vereinbarten Mindestvertragsdauer schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgequartals gekündigt werden.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

§ 6 Entgelte

1. Alle Preisangaben im angenommenen Angebot oder ansonsten in der Übersicht „Preise und Leistungen“ bzw. bei Preisangaben verstehen sich netto zzgl. der Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen, aktuellen, gesetzlichen Höhe.
2. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so schuldet er den gesetzlichen Verzugszins. Weitere Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche der MTG bleiben unberührt.
3. Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegenüber Ansprüchen der MTG ist nur zulässig, wenn der Anspruch des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Entsprechendes gilt für ein Leistungsverweigerungsrecht des Auftraggebers nach § 320 BGB (Einrede des nicht erfüllten Vertrages) oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes.

4. Die MTG ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes stets befugt. Wird eine Rechnung nach zweifacher Mahnung nicht gezahlt, ist die MTG berechtigt, auch alle weiteren Leistungen aus dem gesamten Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber einzustellen sowie den Vertrag fristlos zu kündigen. Sonstige Rechte der MTG bleiben vorbehalten.
5. Nebenkosten zum Auftrag, wie Reisekosten und Übernachtungsaufwand werden separat abgerechnet, sofern dies nicht anders vereinbart ist.
6. Die Kosten für Stornierungen jeglicher Art durch den Auftraggeber, werden diesem in Rechnung gestellt. Näheres regelt §11 Behinderungen und Unterbrechung.
7. Vorbehaltlich sonstiger individueller Preisregelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung aktuelle Übersicht „Preise und Leistungen“ der MTG.
8. Erhöhen sich für die MTG Personal-, Lizenz- und Servicekosten, so kann die MTG den Preis ortsüblich und angemessen anpassen, erstmals frühestens 12 Monate nach Vertragsabschluss und danach höchstens einmal jährlich. Die Änderung des Preises ist dem Auftraggeber spätestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Die Benachrichtigung im Zusammenhang mit Rechnungsstellungen und die zusätzliche Bekanntgabe in den Rundschreiben der MTG sind für die erforderliche Mitteilung ausreichend.

§ 7 Allgemeine Haftung

Die MTG haftet dem Auftraggeber gegenüber aus jeglichem Tatbestand dem Grunde und der Höhe nach gemäß den folgenden Bestimmungen:

1. Bei Schäden aus der Verletzung des Leibes, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch MTG oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Unternehmens der Höhe nach unbegrenzt.
2. Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden der MTG zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer von der MTG garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden.
3. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die MTG, unabhängig von den sonstigen Haftungsregelungen und Beschränkungen, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren und für den Auftraggeber nicht vermeidbaren Schaden.
4. Für Schäden oder Nachteile an Vermögen oder Gegenständen, die durch die vertragsgegenständliche Software herbeigeführt worden sind, besteht eine Haftung durch die MTG lediglich, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dabei ist die Haftung auf vorhersehbare Schäden begrenzt.
5. Jede weitere Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich nicht in unabdingbarer Form vorgeschrieben; insoweit ist z.B. auch jede Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.
6. Eine gesetzlich zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine zwingende Haftung nach dem Medizinproduktegesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

7. Bei Mitverschulden des Auftragsgebers an einem Schaden wird die Haftungsquote in der Relation der jeweiligen Verschuldensbeiträge ermittelt. Im Übrigen ist der Auftraggeber zur Schadensminderung verpflichtet.
8. Bei Mängeln/Fehlern von Leistungen anderer Hersteller bzw. Vorlieferanten, welche die MTG aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die MTG nach eigener Wahl die Gewährleistungsansprüche gegen den betreffenden Hersteller/ Lieferanten/ Vorlieferanten für Rechnung des Auftragsgebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten.
9. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Dateiinhalten liegt beim Auftraggeber. Die Haftung durch die MTG ist ausgeschlossen.
10. Die Haftung wird ausgeschlossen für
 - Ausfälle, die nicht im Einflussbereich der MTG liegen, insbesondere Netzausfälle der Telekommunikationsnetzbetreiber oder Energieversorger oder DNS-Routingprobleme;
 - Ausfälle, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, insbesondere Probleme in der IT-Infrastruktur. Darunter fallen auch Ausfälle, die durch Dritte verursacht wurden;
 - Ausfälle in vereinbarten Wartungsfenstern.

§ 8 Allgemeine Mitwirkungspflichten

1. Es gelten die spezifischen Mitwirkungsbedingungen des jeweiligen Vertragsverhältnisses vorrangig, nachrangig und ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers beinhaltet
 - die pünktliche Durchführung der Vorarbeiten (z.B. Bereitstellung von Schnittstellen seitens der Modalitäten und IT-Systemen),
 - die Überlassung der erforderlichen Unterlagen und Informationen (z.B. Eintrag für den Verzeichnisdienst, Checkliste, Eintrag für den Verzeichnisdienst mit Ansprechpartnern, ggf. Beschreibung der Arbeitsabläufe des Auftraggebers),
 - die fachliche, technische und personelle Unterstützung durch den Auftraggeber, die mit der Leistungserbringung durch die MTG von Bedeutung sind (z.B. Koordination von Terminen, Bereitstellung eines Fernzugriffs zur Installation, ...)
 - die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und den durchgängigen Betrieb der von ihm bereitgestellten Infrastruktur-, Hardware- und Netzkomponenten (z.B. Netzwerkanbindung, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Klimatisierung, physikalische Zugangssicherung, Brandschutz etc.),
 - die üblichen Sicherungsmaßnahmen für Hardware und Software nach dem Stand der Technik (Virenschutz, Einsatz von Firewalls, regelmäßige Systemprüfung auf Viren, Trojaner etc.) zu treffen und keine Viren zu übertragen,
 - die kooperative Zusammenarbeit mit Unterauftragnehmern und Projektpartnern der MTG, speziell der Firma VISUS Health IT GmbH.
 - sowie die Mitwirkung bei der Abnahme gemäß § 8.

3. Die in vorstehender Ziffer 2 genannten Mitwirkungspflichten sind wesentliche Vertragspflichten. Neben dem Vorliegen sonstiger Anspruchsvoraussetzungen ist ihr Vorliegen Voraussetzung für die Geltendmachung vertraglicher Ansprüche seitens des Auftraggebers. Die MTG ist nicht verpflichtet, die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, insbesondere der in vorstehenden Ziffern 1 und 2 genannten, zu kontrollieren. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Eindeutigkeit und rechtzeitige Verfügbarkeit aller diesbezüglichen Informationen.
4. Entstehen durch die verzögerte oder nicht sachgerechte Mitwirkung des Auftraggebers Abweichungen in der Leistungserfüllung durch die MTG, so gehen Mehrkosten und entstehende Nachteile, soweit sie darauf beruhen, zu Lasten des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber meldet Störungen, Fehler oder Schäden jeweils unverzüglich, vollständig und richtig. Insoweit trifft den Auftraggeber die gesetzliche Untersuchungs- und Rügeobliegenheit. Die entsprechende Meldung kann zunächst mündlich/fernmündlich erfolgen und ist spätestens am nächsten Werktag schriftlich (per E-Mail) zu wiederholen.

§ 9 Projekt- und Leistungsabnahme

1. Die Abnahme der erbrachten Leistungen der MTG erfolgt – falls nicht sonstige Abreden vorliegen – jeweils hinsichtlich der in sich abgeschlossenen Teile des jeweiligen Auftrages bzw. selbständig nutzbarer (Teil-)Leistungen. Die (Teil-)Abnahme ist erfolgreich durchgeführt, wenn die in dem jeweiligen Abschnitt der Leistungsbeschreibung des Angebots vorgesehenen Bestandteile erbracht sind. Damit tritt die rechtliche Wirkung der Abnahme für die (Teil-)Leistung ein.
2. Bei Teilleistungen beschränkt sich die Funktionsprüfung auf diese. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird durch eine Funktionsprüfung, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vereinbarungsgemäße Zusammenwirken der Gesamtleistung festgestellt.
3. Die fertige (Teil-)Leistungen gilt als abgenommen, wenn die MTG die volle Funktionsfähigkeit nachgewiesen hat und der Auftraggeber diesem binnen sieben Tagen nicht schriftlich widersprochen hat.
4. Wirkt der Auftraggeber nicht an der von der MTG mit einer Frist von mindestens einer Woche angekündigten Abnahme mit und kommt anschließend nicht binnen weiterer 14 Tage eine Abnahme zu Stande, gilt die Leistung von MTG als mangelfrei erbracht.
5. Die Eingliederung der Leistungen in den Produktionsablauf des Auftraggebers obliegt – mangels gesonderter Vereinbarung mit der MTG – allein ihm selbst.

§ 10 Rechte des Auftraggebers

1. Für Ansprüche des Auftraggebers gegenüber der MTG wegen Mangelhaftigkeit der durch die MTG erbrachten Lieferungen, Leistungen und Dienstleistungen beträgt die Verjährungsfrist – auch im Hinblick auf alle daraus resultierenden, zusätzlichen Rechte – ein Jahr. Diese Frist gilt auch beim Verkauf gebrauchter Software.

2. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme, im Übrigen jeweils ab dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Gründen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis davon hat erlangen können.
3. Nur bei einem Fehler der Fehlerklassen A und B wird die Frist für die Ansprüche wegen Mängeln durch eine Fehlermeldung gehemmt. Bei anderen Fehlern tritt keine Hemmung ein.

§ 11 Behinderung und Unterbrechung; Auftragsstornierung

1. Soweit die MTG ihre vereinbarten Leistungen infolge von Streiks, Aufruhr, Stromunterbrechung oder anderer für sie unabwendbarer Umstände oder höherer Gewalt nicht oder nicht fristgerecht erbringt, treten für die MTG keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Tritt die Behinderung oder Unterbrechung aus den in diesem Absatz genannten Gründen bei MTG-Unterauftragnehmern ein, so gilt entsprechendes. Nach Ende der Unterbrechung oder Behinderung hat die MTG innerhalb angemessener Fristen – unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten – die vertraglichen Leistungen zu erfüllen. Alle Fristen verlängern sich entsprechend.
2. Sieht sich die MTG an der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen gehindert, so hat die MTG dies dem Auftraggeber umgehend anzuzeigen. Soweit zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung (einschließlich nicht oder nicht fristgerechter erbrachter Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers) nicht von der MTG zu vertreten ist.
3. Liegt eine Behinderung der Ausführungsleistung seitens des Auftraggebers vor, die einen Monat anhält und kann die Leistung – zumindest erkennbar – nicht binnen weiterer zwei Monate ausgeführt werden, so kann die MTG nach entsprechendem Hinweis und Setzung einer Nachfrist weitere Leistungen ablehnen. Die MTG steht dann die vereinbarte Vergütung anteilig zu.
4. Soweit die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftraggeber dies der MTG mitzuteilen.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung von der MTG einen durch ihn erteilten Auftrag zu widerrufen oder hiervon zurückzutreten (nachfolgend „Storno“ genannt). Tut er dies – unberechtigt – dennoch, so ist er zum Ersatz, der der MTG hierdurch entstehenden Schäden verpflichtet.

Schuldet die MTG auftragsgemäß die Erbringung von Dienstleistungen, so wird bezogen hierauf der Schaden wegen eines solchen Stornos wie folgt pauschaliert berechnet: Bei Storno

- bis 5 Werktage vor vereinbartem Datum der Leistungserbringung: zu ersetzender Schaden beträgt 100% des vereinbarten Entgelts,
- bis 15 Werktage vor vereinbartem Datum: 50 % des vereinbarten Entgelts.

Die MTG bleibt zum Nachweis eines höheren Schadens berechtigt.

§ 12 Support und Service

1. Der Support und Service der MTG umfasst für die Dauer der Vereinbarung die im Vertrag vereinbarten Leistungen.
2. Die technischen Support- und Serviceleistungen werden durch den Unterauftragnehmer VISUS Health IT GmbH erbracht und in den vertragsgegenständlichen AGB der VISUS Health IT GmbH beschrieben.
3. Erreichbarkeit:

Organisatorische Hotline: +49 234 97836-36

E-Mail: info@medecon-telemedizin.de

Technische Hotline (VISUS): +49 234 93693-200

E-Mail: trv-support@visus.com

§ 13 Allgemeine Schlussbestimmungen

1. Der Erfüllungsort für Lieferungen und (Dienst-)Leistungen der MTG ist Bochum.
2. Die Erfüllung der Verpflichtungen der MTG aus diesen Bedingungen kann ganz oder teilweise an autorisierte Dritte übertragen werden.
3. Die Rechtsbeziehungen der MTG zu ihren Auftraggebern unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Die Regeln des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.
1. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gltigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Bei Unwirksamkeit einer Regelung gilt diejenige Regelung, die in rechtlich zulässiger Weise dem bisher Gewünschten am nächsten kommt.
2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Bedingungen sowie den zu Grunde liegenden Verträgen zwischen MTG und ihren Auftraggebern sind in erster Instanz die Gerichte in Bochum ausschließlich zuständig, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und der zu Grunde liegenden Verträge zwischen MTG und ihren Auftraggebern sind nur in Schriftform und bei Bezugnahme auf diese Bedingungen wirksam. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.